



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das österreichische Diplom.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das österreichische Diplom.

Aus Tirol, 16. November. Man hat in den nicht österreichischen deutschen Ländern das, was uns als neue Verfassung des Reiches gewährt wurde, hier und da freudiger, hoffnungsvoller begrüßt als in Oestreich selbst. Unfern wackern Brüdern am Rhen, Rhein und an der Spree sind vielleicht unsre Vorgänge in den letzten zwölf traurigen Jahren nicht so gegenwärtig als uns, die wir deren Wirkungen noch jetzt fühlen, und damit die neuen Erlasse vergleichen. Es sei uns daher erlaubt etwas weiter zurückzugehen und auch an Bekanntes zu erinnern.

Kaiser Franz Joseph verkündigte am 2. Dezember 1848 seine Thronbesteigung allen Völkern der Monarchie mit der feierlichsten Zusicherung „der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, so wie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung“, ja, was eine wirklich constitutionelle Regierung verhiess, er erklärte sich bereit, „seine Rechte mit den Vertretern seiner Völker zu theilen.“ Wenn auch das spätere Manifest vom 4. März 1849 den Reichstag auflöste, weil er „der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegen-“ und „über die Grenzen seines Berufes hinaustrat,“ verbürgte der Kaiser darin dennoch allen Völkern Oestreichs jene „Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen“, die „sein Vorfahr Ferdinand I. und er selbst“ ihnen zugesagt, das Patent über die Reichsverfassung erklärte im §. 2, daß alle Kronländer die „constitutionelle österreichische Erbmonarchie“ bilden. Der Kaiser und seine Nachfolger hatten die Verfassung bei der Krönung zu beschwören (§. 13). Alle Verfassungen der einzelnen Kronländer sollten noch im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten (§. 83). Was aber statt des im §. 38 alljährlich im Frühjahr in Aussicht gestellten allgemeinen Reichstags berufen wurde, war eine Versammlung der sämtlichen katholischen Bischöfe des Reiches, die schon im Mai 1849 zusammentrat. Sie legten allererst gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der katholischen Kirche mit andern im Staate bestehenden Gesellschaften Verwahrung ein und forderten für selbe eine ausnahmsweise, unabhängige, selbstständige Stellung. Zunächst wollten sie nebst der Besetzung der Kanzeln der Theologie und der Religionslehre an Gymnasien die Volksschulen unter ihre Leitung gestellt wissen, und deuteten schon jetzt noch weiter greifend an, wie die Mißgriffe und Irrthümer des Jahres 1848 nur Folgen der mangelhaften katholischen Bildung gewesen; der Frankfurter „Versammlung“ schoben sie den Aufbau eines „atheistischen Staates“, dem Protestantismus die Ver-

leugnung des Evangeliums unter. *) Daran reihte sich das Begehren nach geistlicher Gerichtsbarkeit, kirchlichen Ehegesetzen, vom Staate unbeaufsichtigter Kirchenverwaltung und theilweiser Pfründenbesetzung. Begütigende Stimmen stellten eine Rückkehr zum Standpunkt des trienter Concils als leere Befürchtung dar, doch schon die Aufhebung des Placetum, die Freigebung der Kirchenstrafen und die den Bischöfen vorbehaltene Ermächtigung zum Lehramt der Theologie und der Religion an den Gymnasien**) zeigte, wohin sich die Waage neigte. Der Einfluß der römischen Hierarchie und der wiederhergestellten Jesuiten wuchs mit jedem Tage. Als man endlich der Revolution vollends Herr geworden, sollte jede auch noch so nützliche Institution aufgehoben werden, die ihr irgendwie den Ursprung verdankte. Das kaiserliche Patent vom 31. December 1851 verkündete schlechtweg die Märzverfassung von 1849 sei den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates unangemessen und unausführbar, die feierlichste Zusage ward einfach zurückgenommen. Die Vereinigung der Administration mit der Rechtspflege wurde wieder eingeführt, Oeffentlichkeit in Gemeinde- und Strassachen so wie Schwurgerichte abgeschafft, das Inquisitionsverfahren theilweise hergestellt, und beratende Ausschüsse für Kreisbehörden und Statthaltereien, die aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitz und der Industrie berufen werden sollten, verheißen. Die Ausführung dieses Versprechens ruhte bis auf die letzte Zeit. Wieder vergingen drei einhalb Jahre, die außer einer Unzahl bürokratischer Gesetze auch den leider noch bestehenden Zwitter einer Strafproceßordnung brachten, als am 18. August 1855 das Concordat mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossen wurde. Darin wurde die Aufsicht über den ganzen Unterricht in öffentlichen und nicht öffentlichen Schulen den Bischöfen übergeben, die „sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben zuwiderläuft“ (Art. V). Insbefondere ward versprochen, daß „in den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen nur Katholiken zu Professoren und Lehrern ernannt werden. (Art. VII). Das Erkenntniß über kirchliche Rechtsfälle ist kirchlichen Richtern anvertraut, und haben somit diese „auch über Ehefachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich auch der Verordnungen von Trient zu urtheilen“ (Art. X). Außer einer Menge von Immunitäten, Freiheiten und Vorrechten wurde den Erzbischöfen und Bischöfen auch freigestellt „in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechts nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen (Art. XXVIII). Anstatt des Bundes mit dem Volk vereinigte sich die Regierung mit den Vertretern der katholischen Kirche, die sich noch wie im Mittelalter als die Sonne, den Staat als den

*) Einlage an das Ministerium des Inneren vom 15. Juni 1849.

**) Kaiserliche Verordnungen vom 18. und 23. April 1850.

Mond ansehen, der erst durch sie sein Licht erhält. So hieß es auch im Separatartikel zum Concordat, daß nur „der heilsame Einfluß der Kirche die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft befestiget“. Dem Concordat folgte das neue Ehegesetz. Es sprach bekanntlich den Grundsatz aus, daß „es keinem Katholiken erlaubt ist sich im Kaiserthum Oestreich anders zu verhehelichen als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt.“ Der Staat ließ also grade wie im Mittelalter der Kirche den Arm seiner strafenden Gewalt; wer das Ehegesetz der Kirche übertrat, versiel auch dem weltlichen Richter. Somit war die Gleichberechtigung aller vor dem Gesetz zum Frommen kirchlicher Unduldsamkeit aufgehoben, die Katholiken fuhren dabei noch schlimmer als die Protestanten; denn während diese sich nur bei ihrer Verhehelichung mit Katholiken der Ausstellung eines Reverses über Kindererziehung beugen sollten, waren jene der Willkür und Chicane ihrer geistlichen Oberhirten nicht nur bei gemischten Ehen sondern auch bei Eheverlöbnißsen, ferneren Verwandtschaftsgraden, Aufgebot und durch eine Menge von Förmlichkeiten bloßgestellt; der Bischof konnte auf gewisse Vermuthungen hin die Eingehung der Ehe verbieten (§. 67 der Anweisung für die geistlichen Gerichte) und ein Bischof Tirols ging so weit zu erklären, daß er zu gemischten Ehen trotz des angegebenen Reverses keinen Dispens mehr ertheile. Die Presse mußte zu allem dem schweigen, denn auf ihr lastete ein eigener Zwang.

Der Beherrscher Oestreichs hatte durch seine Zustimmung zu diesen Maßnahmen alle wohlwollenden Vaterlandsfreunde von sich entfernt, er hatte sich mit Männern umgeben, welche seine Verstimmung über zeitgemäße Einrichtungen schlau auszubeuten wußten; die alte Hofspartei, die den Jesuiten huldigte, weil der geistige Druck mit dem politischen Hand in Hand geht, erhob mit gesteigertem Selbstgefühl ihr Haupt. Unter dem Schuß der absoluten Minister legte die allmächtige Bureaucratie jede freie Bewegung in Bänden, das öffentliche Leben erlahmte und mit ihm auch jeder Antheil am Wohl des Vaterlandes. Unzufriedenheit, Mißmuth, Unwille hatte sich in alle Herzen genistet, alles Vertrauen in die Regierung war dahin. Am deutlichsten trat dies, da jede offene Aeußerung verboten, durch thatsächliche Verhältnisse namentlich beim Credit des Staates hervor; wenn sich auch der Cours der Papiere durch den Frieden gehoben hatte, das Silber wollte doch nicht zu Tage, und beim ersten Kanonenschuß sanken sie um mehr als zwei Fünftel ihres Nennwerthes. Der Krieg deckte neue Schäden, Unterschleife höchst gestellter Personen auf, die nur unter einer Verwaltung ohne Controle möglich, er offenbarte die Unfähigkeit der Führer, die Amt und Stellung jener einflußreichen Hofspartei verdankten; beides waren die Folgen des absoluten Regimes.

Es war wohl ein trüber Augenblick, als Kaiser Franz Joseph nach der Schlacht bei Solferino durch die Thore Verona's ritt. Der morsche Unterbau des österreichischen Staates mochte ihm schmerzlich vor die Seele treten, das Manifest vom 15. Juli 1859, worin er „zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung“ in Aussicht stellte, schien das Ergebniß jener bitteren Stunden. Leider war jener erste Eindruck nicht so nachhaltig als wünschenswerth. Von den Ministern, die dem alten Systeme huldigten, blieb noch eine hinreichende Anzahl im Rathe der Krone, der Ersatz im Ministerium des Innern deutete auf diesem zunächst zu bearbeitenden Felde auf keinen Umschlag der Ansichten; erschienen auch in andern Gebieten nützliche Gesetze, der Absolutismus galt fortan als das Paladium des Reiches. Freiherr v. Hüner, der die Dinge ahnte, die da kommen mußten, dankte bei der Hartnäckigkeit, womit man am Alten festhielt, ab. Graf Grüne, als Adjutant des Kaisers entlassen, schlich sich durch eine Hinterthür wieder dicht an seine Seite. Endlich schien der Kredit des Staates ohne Heranziehung einer Vertretung der Kronländer doch unrettbar verloren. Dies entschied, und der erste Schritt zum Einlenken auf eine andere Bahn war das Patent vom 5. März d. J. über den verstärkten Reichsrath. Er bestand außer dessen frühern Mitgliedern aus Erzherzogen, einem Kardinal und mehreren Bischöfen, Kriegsobersten, Fürsten, Grafen und Baronen; dem Bürgerthum war ein äußerst bescheidener Antheil gegönnt. Sie waren beauftragt, nur über das zu berathen, worüber sie befragt würden, namentlich das Budget, dessen Verminderung den Kredit heben sollte; die Bewilligung außerordentlicher Steuern ward ihnen erst nachher eingeräumt, als es sich herausstellte, daß beim Festhalten an der jetzigen Verwaltung große Ersparungen nicht Platz greifen können. Die Mißstände der letztern waren aber so hervorragend, daß man von einer Verbesserung des Staatshaushaltes gar nicht sprechen konnte, ohne auf sie zurückzukommen, dies führte zur Aufdeckung aller Schäden der Staatsmaschine, und als Folge davon auch der Unhaltbarkeit des bisherigen Systems. Selbst dieser conservative Rath der Krone mußte in seinen Endanträgen bei der einzig möglichen Abhülfe, der Herstellung einer gesetzlichen Ordnung, einer Verfassung anlangen. Die Ueberschreitung des Mandats, das diesfalls keine Initiative gestattete, lag in der Pflicht jedes Ehrenmannes. Angesichts dieser Vorlagen vor den Augen der Welt und der täglich wachsenden Mißstimmung im Innern galt es zu handeln. In Ungarn drohte ein Aufstand. Venetien schien der Schauplatz eines nahen Krieges zu werden, mag man nun den Grund davon in den Wühlereien der Annexionsliga in Italien, oder, wie die Times, im Durst nach Rache über die Verletzung der Zusagen von Villafranca suchen. War die Aprilverfassung vom Jahre 1848 eine Tochter der Revolution, so führte wenigstens die Furcht davor und der unvermeidliche Krieg zum Diplom vom

20. Oktober 1860. Ein freier Entschluß hat es nicht geboren. Das Manifest mahnt fast durch eine leise Beziehung an jenes der Thronbesteigung. „Aufgeregte Leidenschaften und schmerzliche Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit,“ sagt es, „hätten bisher eine freie Bewegung der noch vor Kurzem feindlich kämpfenden Elemente unmöglich gemacht.“ Noch deutlicher scheint das Diplom selbst an jenen früheren Staatsakt anzuknüpfen. Wie jener den Volksvertretern Oesterreichs „Theilnahme an der Gesetzgebung“ verhieß, sichert dieser letzte den nunmehr für die Kronländer gewährten Vertretern „Mitwirkung“ an selber zu. Beide geben sich als unumstößliches Grundgesetz für alle Thronfolger und Zeiten, allein wie kurz war die Dauer des ersten, in Wirksamkeit ist es thatsächlich nie getreten. Wie verschieden ist namentlich der Inhalt beider! Jenes erste Manifest hatte wirklich vom Volk gewählte Vertreter im Auge, jetzt sollen sie unter einer Menge von Beschränkungen aus einem konservativen Häuflein bevorzugter Klassen und Interessenträger gewählt, und erst aus der Mitte von Versammlungen sehr zweifelhafter Begabung der Reichstag beschickt werden. Vom Mandat des Volkes bleibt einem solchen Vertreter kaum der Name. Dort war ferner bestimmt, daß die Krone ihre Rechte mit den Volksvertretern theilen werde, hier vernehmen wir nur von einer sehr unbestimmten „Mitwirkung“. Mitwirkung ist nicht Zustimmung, das Diplom sowohl als die Landesstatute scheiden sorgfältig beide Begriffe; sie ist auch nicht Beirath, das sagt uns die Verbesserung der amtlichen Wiener Zeitung, welche dessen Ausübung im §. 20 des Statutes für Kärnthen in „mitwirken“ abändert. Was ist also die wahre Bedeutung dieses Ausdrucks? Die officiöse „Donauzeitung“ gibt darauf Antwort. „Er hält die Möglichkeit einer vermittelnden Abwägung der Regierung, auch außerhalb der einfachen Majoritätsbeschlüsse, aufrecht,“ also wohl das Recht der freien Hand. Wie sehr ist doch das Recht, das uns im Jahre 1848 gegeben wurde, im Laufe von zwölf Jahren zusammengeschwunden! Wenn wir nicht das Gegenteil wüßten, wären wir versucht zu glauben, es gebühre dem Cardinal Rauscher und seinen Freunden der Ruhm der Erfindung dieses so unendlich biegsamen Ausdrucks.

Sagen wir es frei und schlicht. Das Vertrauen des österreichischen Volkes, woran alles hängt, Kredit, Zufriedenheit und Ruhe, gibt nur die volle, offene und treue Gewährung alles dessen, was Kaiser Franz Joseph in seinem Thronbesteigungsmanifeste seinen Völkern zusicherte. Dies ist das Staatsgrundgesetz, kein anderes. Eine constitutionelle Monarchie ist es, was jenes feierliche Versprechen verbürgte, mag sie nun unter jener oder einer andern Form verwirklicht werden, letzteres ist Sache der Zeitverhältnisse; wahre Volksvertretung und Theilung der Rechte mit ihr sprechen der klare Wortlaut und Sinn jener Urkunde aus. So lange man sich nicht auf diesen Rechtsboden

stellt, bleibt es vergebene Mühe, an Nebendingen Staatskunst zu üben. Oestreichs Monarch kann nichts Edleres, nichts Größeres thun als sich selbst zum Anwalt des Rechtes machen, das er als ein unantastbares Erbstück seines Vorfahren anerkannte. Diese That allein setzt ein sicheres Ziel der Corruption, die in alle Schichten der Gesellschaft drang, sie allein ist das Pfand unsers künftigen Glückes.

Der deutsche Bund und die Souveränität.

Von der preussischen Grenze.

Die Anregung zu den gegenwärtigen Betrachtungen gibt uns eine Broschüre von Constantin Franz: „Dreiunddreißig Sätze vom deutschen Bunde,“ oder vielmehr ein ausführlicher Auszug aus derselben, welchen die Leipziger Zeitung vom 1. November mittheilt. Wir haben uns mit diesem Auszug begnügt, weil es uns wichtiger ist, die Ansichten der Leipziger Zeitung zu erfahren als die Ansichten des Herrn Constantin Franz. Sollte auch wirklich, wie die Leipziger Zeitung meint, das Vaterland des letzteren, Preußen, „auf dessen ungewöhnliche Geistesbegabung stolz zu sein, Ursache haben,“ so ist es doch immer nur ein Privatmann, der, so viel wir wissen, keine einzige politische Partei in Preußen und vermuthlich auch nicht die preussische Regierung vertritt — obgleich wir das letztere nur schüchtern zu behaupten wagen. Die Leipziger Zeitung dagegen ist zwar nicht ein officiellcs Blatt, aber sie ist ein Staatsunternehmen, und wird daher schwerlich eine von der Staatsregierung gemißbilligte Ansicht vertreten. Die Leipziger Zeitung nun findet in jener Broschüre „eine wahre Herzenserquickung“; das Meiste ist ihr „aus der Seele geschrieben“; ja sie erscheint ihr so wichtig, daß sie ihr „von neuem den Muth im verzagenden Gemüth erhebt“.

Grund genug, daß wir aus jener Broschüre wenigstens die Anregung entnehmen, einen Begriff zu analysiren, der durch die Unklarheit seiner Fassung unendlichen Schaden angerichtet hat, den Begriff der Souveränität, namentlich in sofern er in einem Bundesstaat in Anwendung kommt.

Die Souveränität eines Staates zeigt sich nach Außen und nach Innen: nach Außen, in sofern er mit andern Staaten Verträge schließt und Krieg führt, nach Innen, in sofern er Zwangsmittel besitzt, seinen Gesetzen und Ver-